

Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Breitensportförderung und Förderprogramm 2020 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Breitensport – Gesamtösterreichischer Verband alpiner Vereine (VAVÖ)

A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Breitensportförderung gemäß § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Breitensport hat am 19.6.2019 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist der gesamtösterreichische Verband alpiner Vereine gemäß § 3 Z 9 lit. b BSFG 2017.

C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;

11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

D. Förderschwerpunkte

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

- 1. Vorhaben zur Sicherung der bergsportlichen Infrastruktur in Österreich**
- 2. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:**
 - 2.1. Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchssportlerinnen/Nachwuchssportlern
 - 2.2. Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren, Bergführerinnen/Bergführer)
 - 2.3. Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen
- 3. Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports**
- 4. Hebung des Stellenwerts des Bergsports in der Gesellschaft**
- 5. Ausweitung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport**

Allgemeiner Hinweis:

Im Verbandskonzept ist ausführlich darzustellen, wie und in welchem Ausmaß der Genderaspekt in der Verbandsarbeit berücksichtigt wird. Im Falle von Beratungsbedarf und für Hilfestellung, wenn es um die Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung von Mann und Frau im Sport in der Verbandsarbeit geht, vermittelt die Bundes-Sport GmbH gerne Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

E. Sonstige Förderbereiche gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Schwerpunkte entsprechend abgedeckt sind – siehe dazu auch Punkt G. –, können auch andere Maßnahmen wie sie im § 12 Abs. 1 und 2 angeführt sind, berücksichtigt werden. Jedenfalls haben die oben genannten Schwerpunkte Priorität.

F. Förderlaufzeit

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

G. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für die einzelnen Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen pro Jahr als Unter- bzw. Obergrenzen für die Gesamtfördersumme festgelegt.

1. Bundesvereinszuschuss

Gemäß § 12 Abs. 2 beträgt die Untergrenze für Aufwendungen nach § 12 Abs. 5 Z 1 bis 6 € 990.000,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 12 Abs. 1), davon sind mindestens € 495.000,-- für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundesvereinszuschüsse) einzusetzen.

Die angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 12 Abs. 1 von € 1.980.000,--. Sollte sich dieser Betrag ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

2. Sonstige Förderungsbereiche

Der Einsatz von Förderungsmiteln für Förderungsbereiche, die nicht den Förderungsschwerpunkten entsprechen (Punkt E.), ist in der Höhe mit € 200.000,-- beschränkt.

H. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 bzw. gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, hingewiesen.

I. Frist zur Antragstellung

Anträge auf die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 19.8.2019 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

J. Spezifische Antragsbestandteile

Zur Antragstellung haben die Förderwerber ein Konzept für die Förderperiode einzureichen. Die Antragstellungsunterlage ist ab 24.6.2019 unter www.bundes-sport-gmbh.at abrufbar.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 19.6.2019